



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2013

Nr. 5

Rostock, 21.03.2013

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität
Rostock vom 15. März 2013

HERAUSGEBER
DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 ROSTOCK

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vom 15. März 2013

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsgebiete
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Fakultätsübergreifende Promotion
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung
- § 7 Beantragung eines Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Betreuung der Dissertation
- § 11 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss
- § 13 Nichtannahme der Dissertation
- § 14 Promotionskommission
- § 15 Verteidigung
- § 16 Bewertung der Verteidigung
- § 17 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Verleihung des Doktorgrades
- § 20 Dokumentation
- § 21 Widerspruchsrecht
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Binationale Promotion
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Entzug des Doktorgrades
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung
- Anhang - Promotionsgebiete

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Philosophische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.).
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Philosophischen Fakultät nachgewiesen.
- (3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Rat der Philosophischen Fakultät setzt zur Durchführung von Promotionsverfahren den Promotionsausschuss ein.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:
 1. die Prodekanin/der Prodekan für Forschung als Vorsitzende/Vorsitzender
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 3. zwei promovierte Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 4. eine Doktorandin/ein Doktorand mit beratender Stimme

Die ordentlichen Mitglieder werden für zwei Jahre vom Fakultätsrat gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das promovierende Mitglied des Ausschusses wird von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fakultätsrats auf Empfehlung des Graduiertenzentrums der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen. Die Doktorandin/der Doktorand wird vom Fakultätsrat nach Rücksprache mit der Prodekanin/dem Prodekan für Forschung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (6) Die endgültige Entscheidung über die Verleihung beziehungsweise über die erfolglose Beendigung eines Promotionsverfahrens trifft der Fakultätsrat.

§ 3 Promotionsgebiete

Die in der Fakultät vertretenen Promotionsgebiete werden im Anhang zu dieser Promotionsordnung aufgeführt.

§ 4 Promotionsleistungen

Die Promotion erfolgt auf Grund einer von der Doktorandin/dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) auf einem der im Anhang genannten, an der Fakultät vertretenen Fachgebiete und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation. Als Dissertation werden auch interdisziplinäre Abhandlungen anerkannt, sofern eine der Disziplinen als Fachgebiet in der Philosophischen Fakultät vertreten ist. Das Nähere regelt § 9.

§ 5 Fakultätsübergreifende Promotion

(1) Fakultätsübergreifende Promotionsverfahren können an der Philosophischen Fakultät durchgeführt werden, wenn ein Teilgebiet des Promotionsfaches an der Philosophischen Fakultät vertreten ist und die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 vorliegen.

(2) Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät informiert unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Promotion die Dekanin/den Dekan und den Promotionsausschuss der zu beteiligenden Fakultät. Die zu beteiligende Fakultät stellt eine Gutachterin/einen Gutachter. Für die Promotionskommission kann noch eine weitere promovierte Wissenschaftlerin/ein weiterer promovierter Wissenschaftler der zu beteiligenden Fakultät benannt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit gutem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern. Es wird in der Regel durch das mit mindestens der Note „gut“ bestandene Master-, Magister-, Diplom- oder 1. Staatsexamen für ein Lehramt im Promotionsfach nachgewiesen.

(2) Besonders befähigte Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen können zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss in einer Einzelfallprüfung. Eine Zulassung soll erfolgen, wenn beim Studienabschluss die Gesamtnote „sehr gut“ erreicht und die Befähigung zur Promotion durch ein fachwissenschaftliches Kolloquium im Promotionsfach oder durch eine fachwissenschaftliche Hausarbeit zu einem von der zukünftigen Betreuerin/dem zukünftigen Betreuer gestellten Thema mit gutem Erfolg nachgewiesen wurde.

(3) Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen hat möglichst frühzeitig bei Beginn des Betreuungsverhältnisses unter Angabe des Faches, des Arbeitstitels und der Betreuerin/des Betreuers zu erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist durch die Doktorandin/den Doktoranden unter Angabe des Promotionsfaches schriftlich an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und informiert die Doktorandin/den Doktoranden über die Entscheidung. Die positive Zulassungsentscheidung ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand zuvor an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule mit einer Arbeit zur gleichen Thematik erfolglos um den Doktorgrad beworben hat. Sie ist auch zu versagen, wenn die Doktorandin/der Doktorand an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Dissertation in einem anderen Fach bereits zum Doktor der Philosophie promoviert wurde. Über die Zulassung einer Doktorandin/eines Doktoranden mit einem

ausländischen Titel eines Doktors der Philosophie entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.

(5) Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsfach überein, entscheidet der Promotionsausschuss nach Konsultation der entsprechenden Fachvertreter der Fakultät, welche zusätzlichen Leistungen die Doktorandin/der Doktorand zur Zulassung zur Promotion zu erbringen hat. In der Regel sind für die Zulassung zur Promotion Kenntnisse nachzuweisen, die einem Studienabschluss mit mindestens der Note „gut“ in dem Studienfach entsprechen, zu dem das Promotionsfach gehört.

(6) Ausländische Hochschulabschlüsse werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse wird anerkannt, sofern sie durch staatliche Äquivalenzvereinbarungen festgestellt ist. In Zweifelsfällen soll eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die Doktorandin/der Doktorand muss die deutsche Sprache mündlich und schriftlich angemessen beherrschen. Ausländische Promovierende müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.

(8) Die Doktorandin/der Doktorand muss Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachweisen. Ob und in welchem Umfang Altsprachenkenntnisse in Latein (Latinum) und Altgriechisch (Graecum) erforderlich sind, ist im Anhang zur Promotionsordnung geregelt. Soweit dort nicht ausdrücklich altsprachliche Kenntnisse verlangt werden, sind altsprachliche Kenntnisse oder Kenntnisse moderner Fremdsprachen auf dem Niveau B2 nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Falls Promotionsthema oder Promotionsgebiet Sprachkenntnisse in einer bestimmten Sprache zwingend erfordern, können Nachweise spezifischer Sprachkenntnisse verlangt werden. Sofern dies der erfolgreichen Bearbeitung des Promotionsvorhabens nicht abträglich ist, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers von der jeweiligen Vorgabe zu den Fremdsprachenkenntnissen im Anhang abweichen. Das Absehen von einem Nachweis geforderter Fremdsprachenkenntnisse kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesen Fällen ist durch den Promotionsausschuss ein schriftlicher Bescheid über den Dispens und die damit verbundenen Auflagen zu erstellen.

§ 7

Beantragung eines Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin/der Doktorand beantragt die Eröffnung des Promotionsverfahrens über die Promotionsstelle der Universität Rostock beim Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation, darin eingebunden: eine Kurzzusammenfassung, ein Lebenslauf einschließlich Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges; eine Liste der Veröffentlichungen; eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin/der Doktorand die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- b) ein mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmter nichtverbindlicher Vorschlag für drei Gutachterinnen/Gutachter,
- c) eine digitale Version der Dissertation in einem gängigen Dateiformat (MS-Word, PDF) auf einer CD-ROM, DVD,

- d) das Hochschulabschlusszeugnis (beglaubigte Kopie),
- e) der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Absatz 8,
- f) ein amtliches Führungszeugnis,
- g) gegebenenfalls ist dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren eine Erklärung über die frühere Nichtannahme der Dissertation beizufügen (siehe § 6 Absatz 4).

(3) Eine Rücknahme des Antrags ist bis zum Eingang des ersten Gutachtens bei der Promotionsstelle der Universität möglich.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 7 und 9 beschließt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dies geschieht in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Eröffnungsantrages. Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 11 zu benennen.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche Fachliteratur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und nach Rücksprache mit der Betreuungsperson.

(3) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden können in besonders begründeten Ausnahmefällen mindestens sechs veröffentlichte oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten (Zeitschriftenartikel, Buchbeiträge) als publikationsbasierte Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Zwei der Arbeiten müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) publiziert oder zur Publikation angenommen sein; bei mindestens einer davon muss es sich um die Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit internationaler Verbreitung handeln.

Mindestens drei der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten müssen in alleiniger Autorenschaft verfasst sein, darunter mindestens eine in einer Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (peer review).

Für in Koautorenschaft entstandene Arbeiten ist der Dissertation eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden beizufügen, die durch die Koautoren bestätigt wurde; aus dieser Erklärung soll hervorgehen, welchen eindeutig abgrenzbaren Teil die Doktorandin/der Doktorand geleistet hat.

Die Koautorenschaft mit Gutachterinnen/Gutachtern ist generell nicht zulässig. Den eingereichten Arbeiten ist ein in Alleinautorenschaft verfasster fachwissenschaftlicher Originalbeitrag (Synopsis) im Umfang von 30 bis 40 Seiten beizufügen, der den Zusammenhang der Einzelarbeiten deutlich macht und sie methodisch-theoretisch in die Diskurse des Faches einordnet. Über die Zulassung einer publikationsbasierten Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuungsperson im Zusammenhang mit der Zulassung zur Promotion nach § 6.

- (4) Die Ergebnisse der Dissertation sind in einer Kurzzusammenfassung darzustellen, die in die Bewertung einbezogen wird.
- (5) Der Umfang und die formale Anlage der Dissertation orientieren sich am fachüblichen Standard für Monographien.
- (6) Eine bereits veröffentlichte Monographie kann nicht als Dissertation eingereicht werden.
- (7) Eine Abhandlung, die die Doktorandin/der Doktorand in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

§ 10 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Dissertation soll von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät wissenschaftlich betreut werden. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der/des Lehrenden aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod der Betreuungsperson, so bestimmt die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden in der Regel ein Mitglied der Fakultät nach Satz 1, das die Betreuung übernimmt.
- (2) Die Doppelbetreuung durch zwei Gutachterinnen/Gutachter ist zulässig, wobei eine dieser Personen hauptberuflich an der Universität Rostock beschäftigt sein und der Philosophischen Fakultät angehören muss. Die weitere Person kann einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung, auch im Ausland, angehören. Dabei ist entsprechend § 11 Absatz 1 eine habilitationsadäquate Qualifikation Voraussetzung. Über die Doppelbetreuung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden. Wird das Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock eröffnet, gilt auch im Fall der Doppelbetreuung diese Ordnung. Das Verfahren für binationale Promotionen (Cotutelle de thèse) regelt der § 23.

§ 11 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern zu beurteilen. Als Gutachterinnen/Gutachter können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Personen mit dem Auftrag einer Lehrstuhlvertretung und Habilitierte benannt werden. Hochschullehrende aus dem Ausland können bei habilitationsadäquater Qualifikation als Gutachter wirken. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss der Philosophischen Fakultät, wenigstens eine weitere Person muss einer anderen Universität als der Universität Rostock angehören. Wenigstens einer der Gutachterinnen/Gutachter muss hauptamtlich einer Universität angehören.
- (2) Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter werden dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin/den Betreuer unterbreitet. Sie/er verfasst in der Regel ebenfalls ein Gutachten. Die Doktorandin/der Doktorand kann ebenfalls Personen für die Begutachtung vorschlagen. Der Promotionsausschuss nominiert die Gutachterinnen und Gutachter; er kann dabei auch Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden berücksichtigen. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation gemäß §§ 4 und 5 oder einer Doppelbetreuung gemäß § 10 Absatz 2 findet der § 11 Absatz 1 sinngemäß auf alle Betreuungspersonen aller beteiligten Disziplinen und Institutionen Anwendung.
- (3) Die für die Begutachtung angefragten Personen sind aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, ob sie bereit sind, das Gutachten anzufertigen. Dieses soll innerhalb von drei Monaten vorliegen.

(4) Die Gutachten sind Grundlage der Entscheidungsfindung des Promotionsausschusses. In den Gutachten ist in detaillierter und gut begründeter Form auszuweisen, ob die Dissertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie zu stellen sind; die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist zu empfehlen. Dabei ist darauf zu achten, dass Wortlaut und Notengebung des Gutachtens übereinstimmen.

(5) Die Dissertationsschrift ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten (ganze Noten):

magna cum laude	(sehr gut)	-	1
cum laude	(gut)	-	2
rite	(genügend)	-	3
non sufficit	(ungenügend)	-	4

Eine besonders herausragende Arbeit ist mit dem Sonderprädikat

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	-	0
-----------------	--------------------	---	---

zu bewerten.

(6) Die zur Begutachtung übergebenen Exemplare der Dissertationsschrift verbleiben bei den Gutachterinnen und Gutachtern.

§ 12

Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Weichen die Noten der Gutachten um mehr als ein Prädikat voneinander ab, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einholen. In diesem Fall ist durch die Doktorandin/den Doktoranden ein weiteres Exemplar der Dissertation einzureichen.

(2) Eine Dissertation wird abgelehnt, wenn zwei Gutachten sie mit „non sufficit“ beurteilen – unabhängig von der Gesamtzahl der Gutachten. Verstöße gegen die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (z. B. Plagiat) werden durch den Promotionsausschuss festgestellt und führen zur Ablehnung der Dissertation.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Dissertation beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Diese Auflagen sind der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und von ihr/ihm vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen ist dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin/den Betreuer zu bestätigen.

(4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist der Doktorandin/dem Doktoranden umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Nach Annahme der Dissertation wird diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung im Dekanat der Fakultät zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Doktorandin/der Doktorand und die promovierten Mitglieder der Fakultät können während dieser Zeit auch Einblick in die Gutachten nehmen.

§ 13 Nichtannahme der Dissertation

- (1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.
- (2) Personen, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme die Eröffnung eines neuen Promotionsverfahrens mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Dissertation beantragen.
- (3) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 14 Promotionskommission

- (1) Für jede Promotion wird nach Konsultation der entsprechenden Betreuerin/des entsprechenden Betreuers durch den Promotionsausschuss eine Promotionskommission eingesetzt; diese muss spätestens zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation benannt sein. Sie ist für die Durchführung und Bewertung der Verteidigung gemäß § 15 zuständig.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern und mindestens drei weiteren promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen. Die/der Vorsitzende gehört der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät an. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder, darunter zwei Gutachterinnen oder Gutachter, anwesend sind.

§ 15 Verteidigung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation beauftragt der Promotionsausschuss die Promotionskommission mit der Durchführung der Verteidigung.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand hat die in der Dissertation dargestellten Ergebnisse öffentlich zu verteidigen. In einem Vortrag (ca. 20 Minuten) soll sie/er die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation darstellen. Danach sollen kritische Einwände aus den Gutachten diskutiert werden. In der anschließenden Disputation muss die Doktorandin/der Doktorand nachweisen, dass sie/er die Arbeit und ihre Ergebnisse in den Zusammenhang des Promotionsfaches einordnen und sich mit anderen wissenschaftlichen Positionen angemessen auseinandersetzen kann. Die Disputation muss sich auch auf Gebiete des Promotionsfaches beziehen, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Dissertation sind; hierbei stehen Theorien, Methoden und Kontroversen des Faches im Mittelpunkt. Die gesamte Verteidigung sollte zwischen 120 und 150 Minuten dauern. Die Teile der Disputation sollten zeitlich und inhaltlich in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.
- (3) Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer.
- (4) Die Verteidigung ist öffentlich. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Sie wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Mitglieder der Promotionskommission nehmen an der Verteidigung teil.
- (5) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Bewertung der Verteidigung

(1) Nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer nichtöffentlichen Beratung über die Bewertung der Verteidigung. Das Ergebnis der Verteidigung wird von den Kommissionsmitgliedern durch Unterschrift bestätigt und dem Promotionsausschuss mitgeteilt.

(2) An der Beschlussfassung der Promotionskommission können bei der Verteidigung anwesende Mitglieder des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der Regelungen von § 2 Absatz 2 stimmberechtigt mitwirken; bei der Verteidigung anwesende promovierte Mitglieder des Fakultätsrates können beratend an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Nach Abschluss der Beratung gibt die/die Vorsitzende die Bewertung der Verteidigung und den Bewertungsvorschlag des gesamten Promotionsverfahrens bekannt.

(3) Der Vortrag und die Disputation werden getrennt und jeweils mit kontinuierlichen Dezimalnoten bewertet. Die Note für den Vortrag geht einfach und die Note für die Disputation geht zweifach in die Gesamtnote der Verteidigung ein. Die Bewertung der gesamten Verteidigung erfolgt nach der in § 17 Absatz 3 aufgeführten Notenskala.

(4) Wenn die Verteidigung nicht bestanden wurde, kann sie innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 17 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Nach erfolgreicher Verteidigung prüft der Promotionsausschuss das Ergebnis der Promotionskommission und legt dem Fakultätsrat das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens zur Entscheidung vor.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zusammenfassung des Mittelwertes der Gutachternoten (Note für die Dissertation in Gestalt einer Dezimalnote) und der Dezimalnote für die Verteidigung. Dabei gehen der Mittelwert für die Dissertation zweifach und die Note für die Verteidigung einfach in die Gesamtbewertung ein. Die Summe wird durch 3 dividiert und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma ausgerechnet. Rundungen sind nicht zulässig.

(3) Die Gesamtnote unterliegt folgender Bewertungsskala:

0,0 bis 0,4 > 0	summa cum laude	(mit Auszeichnung)	0
0,5 bis 1,4 > 1	magna cum laude	(sehr gut)	1
1,5 bis 2,4 > 2	cum laude	(gut)	2
2,5 bis 3,4 > 3	rite	(genügend)	3
ab 3,5	non sufficit	(ungenügend)	

(4) Nach der Entscheidung durch den Fakultätsrat teilt die Prodekanin/der Prodekan für Forschung der Doktorandin/dem Doktoranden die Gesamtnote des Promotionsverfahrens mit. Mit der Entscheidung durch den Fakultätsrat ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation, die auch in elektronischer Form möglich ist. Für die Veröffentlichung und Abgabe von Pflichtexemp-

laren gilt die Ordnung über die Bereitstellung von Pflichtexemplaren der Universität Rostock.

(2) Wird die Dissertation in einer vom eingereichten Text abweichenden Fassung für die Veröffentlichung vorgesehen, bedarf es der Freigabe durch den Promotionsausschuss nach der Vorlage des Imprimaturs durch die Betreuerin/den Betreuer.

(3) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgemäß und entsprechend der in Absatz 1 genannten Ordnung eingereicht, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Frist verlängern.

§ 19

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgefertigt. Die Urkunde benennt das Thema der Dissertation, das Promotionsgebiet und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(2) Die Urkunde soll der Doktorandin/dem Doktoranden in würdiger Form ausgehändigt werden.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation erlangt die/der Promovierte mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

§ 20

Dokumentation

Über den gesamten Verlauf der Promotion und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen, der durch die Dekanin/den Dekan und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der Verleihung im Fakultätsrat unterschrieben wird. Nach Abschluss des Verfahrens wird der/dem Promovierten die Einsichtnahme in die Promotionsakte ermöglicht.

§ 21

Widerspruchsrecht

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand kann gegen Verwaltungsakte im Promotionsverfahren (Ablehnung der Zulassung, Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens, Nichtannahme der Dissertation, Ablehnung von Anträgen, Festlegung der Endnote) binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.

(3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Die Dekanin/der Dekan erlässt den Widerspruchsbescheid.

(4) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 22 Nachteilsausgleich

Macht die Doktorandin/der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Verteidigung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich zu gewähren; ein Verzicht auf die mündliche Verteidigung ist jedoch nicht zulässig. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Promotionsausschuss hat die Beauftragte/den Beauftragten für chronisch Kranke und Behinderte über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, die/der Beauftragte für chronisch Kranke und Behinderte verzichtet auf die Anhörung.

§ 23 Binationale Promotion

Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion (Cotutelle) in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Es muss dabei einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock und der beteiligten ausländischen Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung (Joint Agreement/Convention de Cotutelle de thèse) festzulegen, die insbesondere Angaben zur Betreuung, Prüfung, Benotung und Promotionsurkunde sowie zum Auslandsaufenthalt enthalten muss. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 24 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die in der Philosophischen Fakultät vertreten sind, kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doktor philosophiae honoris causa, Dr. phil. h. c.) verleihen. Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt. Entsprechend begründete Anträge können von den Instituten der Fakultät oder von mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultät gestellt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die eine Beschlussvorlage erarbeitet.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde gefertigt, in der die Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors herausgestellt werden und die in würdiger Form überreicht wird.

§ 25 Entzug des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen wurden beziehungsweise nicht mehr gegeben sind. Das mit der Promotion erworbene Recht zur Führung des Titels „Doctor philosophiae“ kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 7. Juni 2000 (genehmigt vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Oktober 2001), inklusive aller nachfolgenden Änderungssatzungen, außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass die Doktorandin/der Doktorand die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. März 2013.

Rostock, 15. März 2013

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

Anhang zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Promotionsgebiete

Regelung zu Altsprachenkenntnissen

Germanistische Literaturwissenschaft
Germanistische Sprachwissenschaft
Germanistische Mediävistik*

Medien- und Kommunikationswissenschaft

Fachdidaktik Deutsch

Britische Literatur- und Kulturwissenschaft
Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
Anglistische Sprachwissenschaft*

Fachdidaktik Fremdsprachen: Englisch

Romanische Literaturwissenschaft**
Romanische Sprachwissenschaft**

Slawische Literaturwissenschaft
Slawische Sprachwissenschaft*

Philosophie**

Archäologie klassisch***
Ur- und Frühgeschichte
Alte Geschichte***
Gräzistik***
Latinistik***

Mittlere und Neuere Geschichte**
Neueste Geschichte und Zeitgeschichte

Musikwissenschaft*

Erziehungswissenschaft
Berufliche Bildung – Didaktik der Technik
Psychologie
Sonder- und Rehabilitationspädagogik

Sportwissenschaft

Erläuterung:

***	bedeutet Latinum und Graecum
**	bedeutet Latinum oder Graecum
*	bedeutet Lateinkenntnisse (im Umfang von 90 Stunden)
ungesternt	bedeutet: keine Altsprachenkenntnisse erforderlich

Der Kenntnissnachweis für moderne Fremdsprachen entspricht der Niveaustufe B2 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen auch GERS – kurz Europäischer Referenzrahmen).